

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Januar 2015	Nr. 5
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und
Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes - Master-Studiengang Bauingenieurwesen
Vom 26. November 2014.....

46

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

**Master-Studiengang
"Bauingenieurwesen"**

Vom 26.11.2014

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 05.11.2014 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 26.11.2014 hiermit verkündet wird.

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät
1.2	Zulassungsvoraussetzungen
1.3	Zulassungskommission
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums
1.5	Abschluss.....
1.6	Module
1.7	Praktische Studienphase
1.8	Auslandssemester
1.9	Master-Abschlussarbeit
1.10	Anmeldung zur Prüfung / Bewertung der Prüfung.....
1.11	Teilzeitstudium
1.12	Weiterbildung
1.13	Zuteilung von Modulnummern
2	Studienplan des Master-Studiums
2.1	Ablauf des Studiums.....
2.2	Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen.....
3	Schlussbestimmungen
3.1	Abschluss des Studiums.....
3.2	Inkrafttreten
3.3	Übergangsregelung

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Studiengang Bauingenieurwesen (M.Eng.) wird von der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Der Bachelor-Abschluss Bauingenieurwesen mit mindestens 210 ECTS-Punkten, der Abschluss Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen (FH) oder ein vergleichbarer Abschluss. Wenn die geforderten ECTS-Punkte nicht nachgewiesen werden können, wird die Zulassungskommission entsprechende Ausgleichsleistungen definieren.
- (2) Es sind gute fachbezogene Englisch- oder Französischkenntnisse nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studienganges der HTW des Saarlandes entsprechen.
Als gleichwertig anerkannt werden internationale berufsbezogene Englisch- oder Französischzertifikate auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, müssen die Englisch- bzw. Französischkenntnisse mit Angeboten aus dem Bachelor-Studiengang oder in alternativen Ausbildungsprogrammen erworben werden.
Ausländische Studierende haben zusätzlich gute deutsche Sprachkenntnisse durch den TestDaF oder ein gleichwertiges Zertifikat nachzuweisen.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen bildet eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen
 - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen
- (2) Der Zulassungskommission gehören an:
 - eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als vorsitzendes Mitglied
 - zwei weitere Professorinnen oder Professoren
 - eine Studierende/ein Studierender der Fakultät
 - ein Mitglied des Fachbeirates BI (AGV-Bau Saar bzw. IKS)
- (3) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einer Professorin bzw. einem Professor übernommen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst drei Semester einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Studienbeginn erfolgt i.d.R. zum Sommersemester.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule mit Wahl der Fremdsprache, Englisch oder Französisch, und zwei Vertiefungsrichtungen (Infrastruktur und Konstruktiver Ingenieurbau) mit Wahlpflichtmodulen. Grundsätzlich ist von den Studierenden eine Vertiefungsrichtung zu wählen. Innerhalb dieser Vertiefungsrichtung sind mindestens 30 ECTS-Punkte nachzuweisen; maximal 12

ECTS-Punkte können aus der anderen Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Zeugnis informativ ausgewiesen werden; sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

1.5 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Master of Engineering (M.Eng.)" verliehen.

1.6 Module

- (1) Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Der Modulkatalog ist in Kapitel 2.2 zusammengestellt.
- (2) In dem Modul „Teamprojekt“ (BIMA 220) ist in Gruppen von i.d.R. 3 Studierenden ein Projekt zu erarbeiten, das auf den Inhalt von mindestens zwei Modulen aus den Vertiefungsrichtungen ausgerichtet ist. Die dort Lehrenden betreuen und beurteilen das Projekt in gemeinsamer Abstimmung.
- (3) Neben den ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen definiert die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen jährlich ein aktuelles Angebot an "Sonstigen Wahlpflichtmodulen" (BIMA XXX) innerhalb der jeweiligen Vertiefungsrichtungen.

1.7 Praktische Studienphase

- Entfällt-

1.8 Auslandssemester

- Entfällt –

1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit kann frühestens im 3. Semester begonnen werden.
- (2) Vor Beginn der Master-Abschlussarbeit müssen mindestens 50 ECTS-Punkte aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienganges nachgewiesen werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Abschlussarbeit beträgt i.d.R. 4 Monate.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit kann mit einem Kolloquium abschließen.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit ist i.d.R. von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.
- (6) Wird eine Master-Abschlussarbeit von Lehrbeauftragten oder einer Professorin/ einem Professor aus einer anderen Fakultät betreut, ist eine Professorin/ ein Professor der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen als Erstbetreuer zu nennen.
- (7) Die Master-Abschlussarbeit kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Technik und Wirtschaft angefertigt werden, wenn die erforderliche Betreuung durch die zuständige Professorin/den zuständigen Professor gewährleistet ist.

1.10 Anmeldung zur Prüfung / Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei Verhinderung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflichtmodule erfolgt zu den im Modulkatalog angegebenen Terminen.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 ImO erfüllt sind.
- (2) Die Studienzeit beträgt dann i.d.R. sechs Semester.
- (3) Ein individueller Studienplan ist mit dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren.

1.12 Weiterbildung

- Entfällt-

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach folgendem System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
BIMA 100 – BIMA 390	Module des Masterstudiums

Dabei steht das Kürzel BIMA für den Studiengang Bauingenieurwesen (Master) und die erste Ziffer für das Semester.

2 Studienplan des Master-Studiums

2.1 Ablauf des Studiums

Der Ablauf des Studiums erfolgt gemäß dargestelltem Studienplan, wobei für die einzelnen Module die zugehörigen Leistungspunkte angegeben sind.

1. Semester	2. Semester	3. Semester
-------------	-------------	-------------

Pflichtmodule		
Mathematik III BIMA 110 6 ECTS / 4 SWS	Planungsrecht / Genehmigungsabläufe BIMA 210 6/4	Englisch III / Französisch III Kommunikationstechnik BIMA 310 4/4
Projektmanagement BIMA 120 6/4	Teamprojekt BIMA 220 6/4	Master-Abschlussarbeit BIMA 320 20 ECTS

Vertiefungsrichtung Infrastruktur		
Gewässerentwicklung Seminarprojekt BIMA 130 6 ECTS / 4 SWS	Entsorgungsmanagement / Ressourcenwirtschaft BIMA 230 6/4	Energieversorgung / Erneuerbare Energien BIMA 330 6/4
Schienegebundener Verkehr BIMA 140 6/4	Hochwasserrisiko- Management BIMA 240 6/4	Regenwasserbewirt- schaftung/ Kanalsanierung BIMA 340 6/4
Weitergehende Abwasserreinigung BIMA 150 6/4	Straßenbau im Bestand Studienprojekt BIMA 250 6/4	Sonstiges Wahlpflichtmodul BIMA XXX 6/4

Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau		
Brückenentwurf Studienprojekt BIMA 160 6 ECTS / 4 SWS	Finite Elemente BIMA 260 6/4	Erhalten von Verkehrsbauten BIMA 360 6/4
Baugrubensicherungen BIMA 170 6/4	Stahl- und Verbundbrückenbau BIMA 270 6/4	Neue Materialien / Nicht-lin. Tragverhalten BIMA 390 6/4
Beton- und Spannbetonbau BIMA 190 6/4	Spezialtiefbau und Tunnelbau BIMA 280 6/4	Sonstiges Wahlpflichtmodul BIMA XXX 6/4

Studienplan Master Bauingenieurwesen

Bei der Wahl der Vertiefungsrichtungen und der Wahlpflichtmodule sind die Abschnitte 1.4 und 1.6 zu beachten.

2.2 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Für alle Module gilt:

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind benotet.
- (2) Der Zeitpunkt der Prüfungen liegt i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die erstmalige Prüfung der Module findet in dem Semester statt, in dem die Module gelesen werden.
- (4) Die Studierenden sind zu den Pflichtmodulen im jeweils ersten Prüfungstermin angemeldet.

Erläuterungen zu den Tabellen des Modulkatalogs

Modulart	P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden
ECTS-PUNKTE	Leistungspunkte nach ECTS
Art	Art der Veranstaltung: V = Vorlesung; Ü = Übungen/Labore; P = Projekt; Sem = Seminar
Prüfungsanmeldung	Semester der Anmeldung zur Prüfung
Prüfungsvorleistungen	Angabe über notwendige Vorleistungen zur Zulassung zur Prüfung eines Moduls
Form	Form der Prüfungsleistung: K = Klausur; PA = Projektarbeit; T = Teilleistung, M = mündliche Prüfung
Wiederholung	Termin der Wiederholung der Prüfung: S = je Semester; J = je Studienjahr

1. Semester:

Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modulart	SWS	ECTS-Punkte	Art	Prüfungsvorleistung	Form	Prüfungsanmeldung	Wiederholung
110	Mathematik III	P	4	6	V/Ü	Nein	K	1	S
120	Projektmanagement	P	4	6	V/Ü	Nein	M	1	J
Vertiefungsrichtung Infrastruktur									
130	Gewässerentwicklung Seminarprojekt	WP	4	6	Sem	Nein	PA	1	J
140	Schienegebundener Verkehr	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	1	S
150	Weitergehende Abwasserreinigung	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	1	S
Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau									
160	Brückenentwurf Studienprojekt	WP	4	6	P	Nein	PA	1	J
170	Baugrubensicherungen	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	1	S
190	Beton- und Spannbetonbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	1	S
	Summe		20	30					

2. Semester:

Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-Punkte	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Prüfungs-anmeldung	Wieder-holung
210	Planungsrecht / Genehmigungsabläufe	P	4	6	V/Ü	Nein	K	2	S
220	Teamprojekt	P	4	6	P	Nein	PA	2	J
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Infrastruktur									
230	Entsorgungsmanagement / Ressourcenwirtschaft	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	2	S
240	Hochwasserrisiko-Management	WP	4	6	V/Ü	Nein	PA	2	J
250	Straßenbau im Bestand Studienprojekt	WP	4	6	P	Nein	PA	2	J
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau									
260	Finite Elemente	WP	4	6	V/Ü	Nein	PA	2	J
270	Stahl- und Verbundbrückenbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	2	S
280	Spezialtiefbau und Tunnelbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	2	S
	Summe		20	30					

3. Semester:

Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-Punkte	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Prüfungs-anmeldung	Wieder-holung
310	Englisch III / Französisch III Kommunikationstechnik	P	4	4	V Sem	Nein	K - T ¹⁾ E/F: 50% KT: 50%	3	S
320	Master-Abschlussarbeit	P	0	20				3	
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Infrastruktur									
330	Energieversorgung / Erneuerbare Energien	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	3	S
340	Regenwasserbewirtschaftung / Kanalsanierung	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	3	S
XXX	Sonstiges Wahlpflichtmodul	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	3	S
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau									
360	Erhalten von Verkehrsbauten	WP	4	6	V/Ü	Nein	M	3	J
390	Neue Materialien / Nicht-lin. Tragverhalten	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	3	S
XXX	Sonstiges Wahlpflichtmodul	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	3	S
	Summe		8	30					

1) Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Abschluss des Studiums

§ 37 (3) der ASPO gilt in Verbindung mit § 42 sinngemäß.

3.2 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende mit Studienbeginn ab dem 01.04.2015.

3.3 Übergangsregelung

Für Studierende, die das Studium nach den Anlagen Master Bauingenieurwesen vom 01. April 2012 bzw. vom 01. April 2009 begonnen haben bzw. in diese gewechselt sind, gilt:

- Prüfungen (Klausuren, Studienleistungen u.a.) zu Modulen aus dem 1. Master-Semester werden letztmalig im Wintersemester 2015/16 angeboten,
- Prüfungen zu Modulen aus dem 2. Master-Semester werden letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten
- Prüfungen zu Modulen aus dem 3. Master-Semester werden letztmalig im Wintersemester 2016/17 angeboten.

Nach Ablauf der Übergangsfrist unterliegt die/der Studierende den Bestimmungen der hier vorliegenden Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen dieser neuen Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfungsordnungen oder die Anerkennung von Prüfungsleistungen vergleichbarer Lehrveranstaltungen der alten Prüfungsordnungen als Prüfungsleistung der neuen regelt auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

Saarbrücken, den 20.01.2015

Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel